

Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 2c Inkorporation *mehrerer* Schulgemeinden in die politische Gemeinde

Version 08/2020

Verfahren	Verantwortliche	Förderbeiträge	Genehmigung
Vorbereitung der Grundsatzabstimmung	Räte der beteiligten Gemeinden	<div style="border: 1px dashed black; padding: 10px; display: inline-block;"> Fakultativ </div>	
Grundsatzabstimmung	Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden (BV oder Urne)		
Einleitung Inkorporationsverfahren		Einreichung des Gesuchs um Förderbeiträge (gemeinsam für Entschuldungsbeitrag und Beiträge an fusionsbed. Mehraufwand)	
Inkorporationsvereinbarung wird beschlossen	Räte der beteiligten Gemeinden		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Vorbereitung der Regierung </div>
Obligatorische Abstimmung über die Inkorporationsvereinbarung	Bürgersch. der zu inkorporierenden Schulgemeinden (BV oder Urne)		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Beschluss Kantonsrat </div>
Fakultatives Referendum über die Inkorporationsvereinbarung	Bürgerschaft der inkorporierenden Gemeinden (BV oder Urne)		
Genehmigung	Zuständiges Departement		

Meilenstein: Abstimmung über die Inkorporationsvereinbarung

Gemäss Gemeindevereinigungsgesetz Art. 52 Abs. 2 unterliegt die Inkorporationsvereinbarung der obligatorischen Abstimmung in allen beteiligten Schulgemeinden. Stimmen die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Schulgemeinden der Inkorporationsvereinbarung zu, bindet dies die Räte zur Weiterführung des Projekts im Sinne des Beschlusses (Realisierung). Für die Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden ist der Beschluss ebenfalls bindend.

Auf Seite der inkorporierenden politischen Gemeinde unterliegen die Inkorporationsvereinbarungen dem fakultativen Referendum.

Gesuch um Ausrichtung von Entschuldungsbeiträgen sowie um Beiträge an vereinigungsbedingtem Mehraufwand

Gesuchsteller

- Beteiligte Schulgemeinden
- In Ausnahmefällen: Politische Gemeinde(n)

WICHTIG: Die Ausrichtung von Entschuldungsbeiträgen und Beiträgen an vereinigungsbedingtem Mehraufwand ist nur möglich bei Beteiligung **mehrerer** Schulgemeinden am Inkorporationsprozess.

Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 2c

Inkorporation *mehrerer* Schulgemeinden in die politische Gemeinde

Version 08/2020

Einreichung des Gesuchs

Das vollständige Gesuch um Ausrichtung von Entschuldungsbeiträgen sowie um Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand wird in der Regel auf die Abstimmung zur Inkorporationsvereinbarung hin bearbeitet. Es ist mit einer Bearbeitungszeit bis hin zur in Aussichtstellung der Beiträge durch die Regierung von 3 bis 4 Monaten zu rechnen¹. Die gesuchstellenden Gemeinden sind für die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verantwortlich.

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen²:

- *Formloses, gemeinsames Gesuch* der Räte der beteiligten Gemeinden um Ausrichtung von Förderbeiträgen. Das Gesuch ist neutral abzufassen. Es ist *nicht* um eine bestimmte Beitragshöhe zu ersuchen.
- *Nachweis*, dass die *Ziele gemäss Art. 17 GvG* (Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit, Stärkung der Wirksamkeit) durch diese Inkorporation erreicht werden. Es ist auszuführen, welche mit der Inkorporation einhergehenden Verbesserungen diese Ziele unterstützen. Zu diesem Zweck steht eine [Vorlage "Zielerreichung"](#) zur Verfügung, *welche ausgefüllt mit dem Gesuch eingereicht werden muss*.
- *Übersicht der demografischen Entwicklung* über die kommenden Jahre aller bekannten Jahrgänge.
- *Entwicklung der Klassenorganisation* für alle bekannten Jahrgänge, bestenfalls bis mindestens 5 Jahre nach dem Vereinigungszeitpunkt.
- *Auswirkungen* der Vereinigung auf die Schulstandorte.
- *Aktuellste Schülerzahlen* der beteiligten Schulgemeinden per 31.12.
- Aktuellste detaillierte, von der Bürgerschaft *genehmigten Bilanzen und Jahresrechnungen* aller beteiligten Gemeinden.
- *Approx. Budget für das erste volle Betriebsjahr nach Ablauf der Übergangsfrist*. Dabei sollen *sämtliche* Abweichungen erkennbar sein, welche im ordentlichen Betrieb der neuen Gemeinde gegenüber dem Vergleichsjahr (aktuellste konsolidierte Jahresrechnung aller beteiligten Gemeinden) entstehen. Sowohl positive wie auch negative Veränderungen sind zu begründen. Alle *bekannt* Veränderungen sind zu berücksichtigen, auch solche, die nicht unmittelbar durch die Inkorporation entstehen. Steuerbedarf und Finanzausgleichbeiträge *sind nicht zu errechnen*.
- Detaillierte, vollständige *Zusammenstellung aller noch nicht restlos abgeschriebenen Vermögenswerte* mit folgenden Angaben: Nettoinvestitionssumme, Erstellungsjahr, ordentliche Abschreibungsquoten, Amortisationsfrist, ausserplanmässige Abschreibungen.
- Zusammenstellung über *Änderungen im Dienstleistungsangebot*, welche mit der Inkorporation entstehen (positive wie negative).
- Zusammenstellung über den *vereinigungsbedingten Mehraufwand* mit Begründungen. Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass es sich um *vereinigungsbedingte* Mehraufwendungen handelt. Die Mehraufwendungen sind zu beziffern (Kostenschätzung) und soweit möglich sind die Kosten zu belegen. Sofern Projektstudien oder andere wichtige Unterlagen vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuliefern. .
Als vereinigungsbedingter Mehraufwand grundsätzlich anrechenbar sind Auslagen für Ergänzungen und Erweiterungen der Infrastruktur, Zusammenführung der IT, Anpassung von Verordnungen und Reglementen, Vereinheitlichung des Corporate Design und für allfällige soziale Massnahmen zugunsten der Räte und des Personals.

ACHTUNG: Ein allfällig weiterer vereinigungsbedingter Mehraufwand kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

¹ Je nach Inhalt der zu treffenden Abklärungen kann der benötigte Zeitraum abweichen.

² Die Verzeichnisse der einzureichenden Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Amt für Gemeinden & Bürgerrecht kann bei Bedarf weitere, für die Beurteilung der Gesuche und die Berechnung der Beiträge notwendige Unterlagen nachfordern.

Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 2c Inkorporation *mehrerer* Schulgemeinden in die politische Gemeinde

Version 08/2020

Ausrichtung der Beiträge

Die im Laufe der Gesuchsbearbeitung festgesetzten Beiträge unterliegen dem Mitbericht von Finanz- und ggf. Bildungsdepartement. Die Höhe der Beiträge samt allfälligen Einschränkungen in der Ausrichtung wird von der Regierung in Aussicht gestellt und den beantragenden Gemeinden mitgeteilt.

Die definitive Festlegung der Beiträge ist abhängig von deren Höhe:

- Gesamthöhe der Beiträge > 15 Mio. Franken: Unterliegt dem obligatorischen Referendum und wird durch Kantonsrat und durch die Bürgerschaft des Kantons St.Gallen beschlossen.
- Gesamthöhe der Beiträge > 3 Mio. Franken: Unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Kantonsrat beschliesst in zwei Lesungen über die definitive Höhe der Beiträge.
- Gesamthöhe der Beiträge < 3 Mio. Franken: Dem Kantonsrat werden die laufenden Geschäfte mit einer speziellen Sammelbotschaft unterbreitet. Der Beschluss des Kantonsrates erfolgt in einer Lesung als Nachtragskredit.

Auszahlung:

- Generell: Nach Vorliegen des definitiven Beschlusses des Kantonsrates bzw. der Bürgerschaft des Gesamtkantons.
- Entschuldungsbeiträge: Nach Genehmigung des Vereinigungsbeschlusses durch die Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden und unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Einschränkungen. Der Entschuldungsbeitrag wird jeder begünstigten Gemeinde einzeln ausgerichtet.
- Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand: Dieser Mehraufwand entsteht ebenfalls bei der Gründung der vereinigten Gemeinde und wird anhand der genehmigten Schlussabrechnungen jedes einzelnen Vorhabens durch die kantonalen Stellen geprüft und ausbezahlt. Für die Prüfung sind sämtliche Abrechnungen samt detaillierten Einzelrechnungen einzureichen. Es können auch einzelne Projekte separat abgerechnet werden.

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 19

Mail: mario.gemperle@sg.ch
